

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
per email: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Univ.-Prof. Dr. Alexander Rosenkranz
Vorsitzender des Senats
Medizinische Universität Graz
Auenbruggerplatz 2
8036 Graz
senat@medunigraz.at

Graz, am 13. Januar 2021

Betrifft: Überlegungen zu UG-Novelle durch den Senat der Medizinischen Universität Graz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Senat der Medizinischen Universität Graz bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zum Entwurf der Universitätsgesetz (UG)-Novelle 2002 Stellung nehmen zu können. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir prinzipiell Reformen nach entsprechenden Zeitspannen (UG 2002) im Wandel der Zeit äußerst positiv gegenüberstehen und dies auch als Notwendigkeit erachten. Medizinische Universitäten haben v.a. mit dem Aufnahmetestverfahren und dem modularen Curriculum auch nochmals besondere Herausforderungen zu beachten. Wichtige Aspekte, die sich in der Vergangenheit bei der Umsetzung des UG 2002 als entwicklungswürdig herausgestellt, oder die sich durch gesellschaftliche Veränderungen ergeben haben, wurden in der Novelle berücksichtigt und Rahmenbedingungen in die Zukunft definiert. Es gibt aber auch einige Punkte, die in die Agenden der Senate eingreifen sowie Erschwerungen für Studierende darstellen und daher aus unserer Sicht diskussionswürdig erscheinen. Wir erlauben uns daher zu den uns wesentlichen Punkten im Detail wie folgt Stellung zu nehmen:

Universitätsrat

§ 21(13) betreffend Berichtspflicht des Universitätsrates gegenüber dem Ministerium:

Das Wegfallen der jährlichen Berichtspflicht für den Universitätsrat ist sicher eine Erleichterung für das Gremium und die unverzügliche Berichtspflicht sinnvoll. Allerdings sollten diese Berichte, wie die jährlichen Berichte zuvor, auch dem Senat zur Kenntnis gebracht werden.

Rektorat

§ 22 (12) behandelt die Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln; dies würde die Zustimmung des Senates finden!

§ 22 (1) 12a Erlassung von Richtlinien zur strukturieren Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung der Stellungnahme des Senates;

Dieser Absatz intendiert einen massiven Eingriff in die Gestaltung der Curricula, nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich. Die inhaltliche Hoheit in der Gestaltung der Curricula muss aber in vollem Umfang beim Senat bleiben, um die in der Verfassung garantierte Freiheit von (Wissenschaft und) Lehre zu erhalten. § 22 (1) 12a wird daher abgelehnt. Positiv wird die Erklärung des Ministeriums gesehen, dass das Rektorat kein neues Curriculum einführen kann! Allerdings gilt



Medizinische Universität Graz

Senat

es zu bedenken, dass durch Strukturänderungen Mehrarbeit für die Lehrenden zu erwarten ist (siehe Erweiterungsstudien), welche in der Folge Zeit aus der Forschung abziehen wird!

Rektorin oder Rektor

§ 23 (2) Die Voraussetzung von Kenntnissen des österreichischen Universitätssystems für die Berufung zur*m Rektor*in erscheint sinnvoll.

§ 23 (3) Altersabhängige Regelung der Funktionsperiode der*des Rektors*in: eine Beendigung der Funktionsperiode mit dem 70. Lebensjahr könnte sinnvoll sein, allerdings sollte man sich das aufgrund des demographischen Wandels trotzdem gut überlegen, da dies evtl. eine Diskriminierung darstellen könnte. Falls eine Funktionsperiode über das 70. Lebensjahr hinausgeht, könnte - entsprechende Dienstfähigkeit vorausgesetzt - eine Beendigung der Funktionsperiode zugestanden werden. Sinnvoller wäre eine Begrenzung der maximal möglichen Amtszeiten

Findungskommission

§ 23a (1) eine Erweiterung der Findungskommission wie vorgeschlagen (insgesamt fünf Personen, Vorsitzende*r Universitätsrates, Vorsitzende*r Senat, eine Person aus dem Universitätsrat, eine Person aus dem Senat, die fehlende fünfte Person wird von den 4en ernannt, insgesamt 2 von 5 davon müssen weiblich sein) erscheint durchaus sinnvoll!

§ 23b (1) Eine Wiederbestellung der*s Rektorin*s für eine zweite Funktionsperiode durch einen Beschluss des Universitätsrats wird vom Senat der Med Uni Graz bei ausschließlichem Anhörungsrecht des Senates als eine massive Beschneidung der Funktionen des Senates angesehen und daher strikt abgelehnt. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Rektorat und Senat wäre durch die geplante Änderung deutlich gestört. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine so wichtige Entscheidung für die Universität ausschließlich von universitäts-externen Personen und nicht von beiden anderen Führungsgremien der Universität getroffen werden soll.

Senat

§ 25 hier sind die Aufgaben des Senates definiert, und es soll die Aufgabe 10a (Erlassung und Änderung der Curricula) durch eine Stellungnahmerecht ersetzt werden: der Ersatz der Ziffer (10a) in der geltenden Fassung durch die Ziffer (10) ist abzulehnen und nach dem geforderten Wegfall von § 22(12a) ohnehin überflüssig. Die strukturelle Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung ist ein Eingreifen des Ministeriums und des Rektorates in das Studium und damit in die Agenden des Senates. Dieses Eingreifen steht in krassem Widerspruch zur Autonomie der Universitäten.

Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

§ 32 (1) Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn Personen, die als klinische Professor*innen berufen werden, nun eine erhöhte Sicherheit betreffend der mit der Professur verbundenen Leitungsposition bekommen, indem ihre Bestellung nicht mehr auf Vorschlag, sondern nur mehr auf Anhörung der Universitätsprofessor*innen der jeweiligen klinischen Organisationseinheit erfolgt. Damit wird der Sorge vieler vorgebeugt, dass sie sich nach der Berufung - theoretisch - auf einmal in oberärztlicher statt in leitender Funktion wiederfinden. Das ist grundsätzlich ebenso zu begrüßen wie auch die Änderung, dass die Bestellung bereits im Zuge des Berufungsprozesses erfolgen kann, noch bevor das Dienstverhältnis begonnen hat.

Sinnvoll ist diese Vorgangsweise (Bestellung nach Anhörung, nicht auf Vorschlag der Universitätsprofessor*innen) dort, wo die Professur mit der Primariatsfunktion im Sinne § 7 Abs. 4, § 7a Abs 1 sowie § 7b Abs 1 und 2 KAKuG verbunden ist und diese Primariatsfunktion verloren ginge, wenn die Bestellung zur Leitungsfunktion nicht (mehr) erfolgte. Dies trifft konkret auf die Klinikvorständ*innen ungegliederter Universitätskliniken (§ 31 Abs. 2) und auf die Klinischen Abteilungsleiter*innen in gegliederten Universitätskliniken (§ 31 Abs. 4), nicht jedoch auf die Klinikvorständ*innen von gegliederten Universitätskliniken zu.

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Klinikvorständ*innen gegliederter Universitätskliniken wurden stets aus dem Kreis der Klinischen Abteilungsleiter*innen auf deren Vorschlag bestellt. Somit repräsentiert die Klinikvorstandsfunktion in einer gegliederten Universitätsklinik nicht die Primariatsfunktion, denn diese ist an die Leitung der Klinischen Abteilung gebunden. Klinikvorständ*innen gegliederter Universitätskliniken haben dagegen - in Ergänzung zu ihrer Primariatsfunktion in ihrer eigenen Klinischen Abteilung - in erster Linie eine koordinative Funktion wahrzunehmen. Die Tatsache, dass ihre Bestellung bisher auf Vorschlag der Klinischen Abteilungsleiter*innen erfolgt, hatte zur Folge, dass die Klinikvorständ*innen gegliederter Kliniken angehalten waren, eine gerechte und transparente Ressourcenverteilung zwischen den Klinischen Abteilungen im Interesse der Patient*innenversorgung, der Lehre und Ausbildung sowie der Forschung aller klinischen Abteilungen zu gewährleisten. Wenn die Vorständ*innen gegliederter Kliniken stattdessen nicht mehr von ihren Abteilungsleitungs-Kolleg*innen vorgeschlagen werden müssten, dann besteht die Sorge, dass die für die Organisation von Forschung, Lehre, Ausbildung und Patient*innenversorgung nötige Primariatsfunktion der Klinischen Abteilungsleiter*innen untergraben und damit die Klinikstruktur ad absurdum geführt würde.

Wir schlagen daher vor, den § 32 Abs. 1 dahingehend zu modifizieren, dass die Bestellung der Leitungsfunktion ungegliederter Kliniken und die Leitungsfunktion Klinischer Abteilungen gegliederter Kliniken nur nach Anhörung der Professor*innen erfolgt, die Bestellung der Leitungsfunktion einer gegliederten Klinik jedoch weiterhin auf Vorschlag der Abteilungsleiter*innen aus deren Kreis geschieht.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

§ 42 (2) regelt u.a. die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in den AKGL und den Senat und wird vom Senat der MedUniGraz begrüßt.

Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 59 (5) Voraussetzung für die Tätigkeit in Kollegialorganen: Der Vorstoß, dass Studierende, die in Kollegialorgane entsendet werden sollen, zukünftig facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von 60 ECTS nachweisen müssen, ist für die Kurie der Studierenden der MedUniGraz nicht nachvollziehbar. Die individuelle Eignung für die Mitarbeit in Gremien macht sich unserer Ansicht nach an anderen Gesichtspunkten als dem Studienfortschritt alleine fest. Eine Eingrenzung des Studierendenpools, insbesondere für Habilitationsverfahren, würde einerseits einzelne Studierendenvertreter*innen überlasten und andererseits ein gendergerechtes Entsenden weiter erschweren. Das persönliche Interesse und die Einsatzbereitschaft von Studierenden sich ehrenamtlich zu engagieren sollte nicht eingeschränkt werden.

Mindeststudienleistung

§ 59a und b: Im Rahmen der Novelle ist eine Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten beiden Jahren geplant, deren nicht Erreichung eine Exmatrikulation zur Folge hätte. Vor allem Studierende, die zusätzlich zu Ihrem Medizinstudium ein Zweitstudium absolvieren, um sich zusätzliche Qualifikationen und Fähigkeiten anzueignen, werden von dieser Regelung hart getroffen. Für den weiteren Karriereweg, sowohl in der Klinik als auch in Industrie und Forschung gewinnen zusätzliche Studien(-abschlüsse) an Bedeutung. Mit den neu geschaffenen Erweiterungsstudien an der Medizinischen Universität Graz wurden dahingehend ebenfalls facheinschlägige Möglichkeiten geschaffen. Viele Studierende müssen außerdem mangels Stipendium ihren Lebensunterhalt verdienen und sehen sich daher den gleichen Schwierigkeiten ausgesetzt.

Zusätzlich orten wir gegenwärtig eine mangelhafte Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte. Es erscheint nicht sinnvoll, beides gleichzeitig zu fordern und die Nichterbringung mit einem

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Erlöschen der Zulassung zu verknüpfen. Zunächst sollte die Verteilung der ECTS-Punkte angepasst werden und erst dann, wenn diese gegeben ist, eine Mindestleistung auf dieser Basis gefordert werden. Das Erlöschen der Zulassung erscheint außerdem als eine zu radikale Konsequenz.

Unterstützungsleistungen seitens der Universität

§ 59 (4) Gemäß der vorgesehenen Änderung kann die Universität - ausgeführt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ - eine Vereinbarung mit prüfungsinaktiven Studierenden, deren Studienfortschritt mindestens 100 ECTS Studienleistungen aufweist, treffen, die folgende Punkte beinhalten muss: Unterstützungsmaßnahmen für Studierende seitens der Universität (ähnlich einem Learning Agreement), Verpflichtungen der Studierenden und Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung. Um eine derartig weitreichende Vereinbarung, wie z.B. den Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen der Rückerstattung des Studienbeitrages, treffen zu können, bedarf es weitreichender Kompetenzen, die tief in das Studienmanagement hineinreichen. Eine entsprechende logistische und personelle Planung wäre dringend vorzusehen.

Zulassungsfristen

§ 61 (2) und §62 (3) Die Streichung der Nachfristen schafft neue Hürden für den Aufstieg in andere Studienabschnitte aber insbesondere für den Studienabschluss. Studiengebühren, die mit einer späteren Nachfrist nicht mehr fällig werden würden (bei Studierenden am Ende der Toleranzsemester) würden mit der Frist 31.10. jedenfalls fällig werden. Die gesetzte Inskriptionsfrist für das Wintersemester, die mit 05. September festgesetzt wurde, stellt aus unserer Sicht für die Medizinischen Universitäten und auch für die Studienanfänger*innen eine große Herausforderung dar. Die Zulassungen müssten bis zum genannten Stichtag jedenfalls abgeschlossen sein, obwohl die MedAT Ergebnisse erst Mitte August veröffentlicht werden. Es stellt sich daher auch die Frage, inwieweit Nachinskriptionen noch möglich sein werden.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 76 (3) Eine weitere Hürde stellt die Reduzierung der verpflichteten Mindestanzahl von Prüfungsterminen von 3 auf 2 pro Semester sowie wie schon oben beschrieben die Streichung der Nachfrist dar (§62 Abs. 3).

Gerade durch das modulare Curriculum an der Med Uni Graz ist Flexibilität bei der Auswahl des Prüfungstermins wichtig (und damit z.B. auch das Festhalten an Terminen in oder der vorlesungsfreien Zeit), um insbesondere den Aufstieg in höhere Studienabschnitte gewährleisten zu können.

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß § 78

Hier können unserer Auffassung nach alle Punkte als abgehandelt gesehen werden, die im § 45 Verfahren des Rektorats gegen das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ strittig waren.

Besonders begrüßenswert ist die Klarstellung zu anrechenbaren Leistungen, die im Ausland absolviert werden oder nicht von post-sekundären Bildungseinrichtungen stammen.

§ 98 (4a) **Berufungsverfahren für die Universitätsprofessor*innen:** die zusätzliche Ernennung von Universitätsprofessor*innen oder sogar Verwaltungspersonen aus dem Rektorat durch das

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rektorat als Begleitung von Berufungsverfahren ist ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Kommission. Auch dass ein*e sogenannte*r „Berufungsbeauftragte*r“ Mitglied der Berufungskommission sein soll, und im weiteren Verlauf auch noch zusätzlich einen Bericht an die*den Rektor*in abgeben soll (Absatz 6), ist ein weiterer Eingriff. Warum soll hier die Meinung des Rektorats hinsichtlich der Auswahl einer*s zu berufenden Professor*in beeinflussen? Dies entspricht nicht dem akademischen Geist einer Universität. Genauso wie Beamte weisungsungebunden sind (das hatte alles seinen Sinn), soll hier auch die Berufungskommission nicht durch das Rektorat beeinflusst werden.

§ 98 (7) Das Berufungsverfahren auf sieben Monate einzuschränken, ist auf Grund der Arbeitsbelastung und gewissen Abhängigkeiten abzulehnen. Kommissionen sind immer wieder auf das „Goodwill“ von Gutachter*innen angewiesen, diesen alleine muss man oft zwei Monate Zeit geben. Von der vorgeschlagenen zeitlichen Begrenzung in Monaten sollte man absehen, oder eher eine aus der Erfahrung des Senates, der Berufungskommissionen einsetzt, eine Frist mit 12 Monaten zu implementieren. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang das Anstoßen des Berufungsprozesses durch das Rektorat rechtzeitig vor der Pensionierung der*des aktuellen Lehrstuhlinhabers*in damit hier keine Interimslösungen und somit Reibungsverluste entstehen. Es gibt derzeit keinen Passus, dass unbesetzte Professuren/Lehrstühle durch das Rektorat innerhalb einer bestimmten Zeit ausgeschrieben werden sollten. Auch das könnte man als sinnvoll erachten.

Dass der*die Rektor*in ohne Entscheidung durch die Berufungskommission, wenn diese den Zeitlauf nicht einhält, einen Professor*in berufen kann, ist abzulehnen, da es einen massiven Einschnitt und Einmischung in hohe Qualität und Unabhängigkeit eines Berufungsverfahrens nach § 98 darstellt.

§ 99a (2) die Auswahl von Professor*innen alleine durch die*den Rektor*in („opportunity hiring“) kann zugestanden werden, allerdings nur mit einer Befristung der Professur wie bisher. Welche Kriterien werden aufgestellt, damit ein unbefristeter Arbeitsvertrag vergeben werden kann? Alle §98 Professor*innen werden nach internationalen Ausschreibungen zunächst befristet angestellt und müssen Leistungsvereinbarungen erfüllen. Dies ist eine Benachteiligung, außer ein unbefristete Anstellung ist in Zukunft auch für §98er-Professor*innen möglich, die genau das gleiche Risiko haben, da sie meist auch aus unbefristeten Stellen hier an unsere Universität wechseln.

Dauer der Arbeitsverhältnisse

§ 109 (1) *Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags einmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.*

Anmerkung: Ärzt*innen in Ausbildung zum Facharzt haben 6 Jahre + längstens bis ein Jahr nach Ausbildungsende (= bis längstens 7 Jahre!!) „nicht anderes bestimmt“, ist hier nicht klar dargestellt (Ev Zi (7))

Davon betroffen wären neben Fachärzt*innen in Ausbildung und ggf. Studienassistent*innen insbesondere auch das wissenschaftliche Personal: **Nebenberufliche Lektor*innen** mit semesterweisen Lehraufträgen: Um eine praxisorientierte Lehre zu gewährleisten halten wir es für überaus wichtig, dass externen Lehrenden auch über längerfristig die Möglichkeit geboten wird, bezahlt ihr praktisches Wissen - teils auch aus anderen Fachdisziplinen - in die akademische Lehre einzubringen.

Medizinische Universität Graz

Senat

Personal in Drittmittelprojekten: Wir halten es nicht für sinnvoll, dass akademisches Personal welches genügend Drittmittel akquiriert, aufgrund der Achtjahresfrist Projekte nicht anfangen oder vervollständigen kann. Die Durchführung von langfristigen Projekten im Rahmen der Grundlagenforschung sehen wir durch die Neuregelung der Befristung gefährdet. Essentiell wäre auch eine Ausnahmeregelung für Selbstantragsteller*innen (z.B. FWF Projekte, ERC Grants) die erst nach mehrjähriger Postdoc-Erfahrung eingereicht werden können.

Univ.Ass-/Prae-/Post-Doc-Dienstverhältnisse: Die Novellierung sieht vor, dass Prae-Doc Vordienstzeiten an der Universität ab einer Dauer von 4 Jahren auch auf die Dauer der Befristung des Post-Doc Dienstverhältnisses angerechnet werden. Dieser Vorschlag stellt eine Verschlechterung der Situation für betroffene Kolleg*innen dar.

Uns ist durchaus bewusst, dass befristete Dienstverhältnisse eine schlechtere Lebensgrundlage darstellen als eine unbefristete Anstellung. Wir haben jedoch Zweifel darauf zu vertrauen, dass diese Änderungen dazu führen werden, dass mehr unbefristete Stellen geschaffen werden und befristete Dienstverhältnisse in solche umgewandelt werden.

Auch bisher wurde stattdessen in den meisten Fällen eine stufenweise Verlängerung praktiziert. Wir befürchten eine deutliche Verschlechterung für eine universitäre Laufbahn von Jungwissenschaftler*innen.

(5) Bei Ersatzkräften ist eine mehrmalige unmittelbare Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren zulässig. Bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal ist eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen innerhalb von sechs Studienjahren zulässig.

Anmerkung: dies wird grundsätzlich positiv gesehen aber eine Beschränkung bei Ärzt*innen sollte auf längstens 7 Jahre sein, so wie bisher üblich, um die Facharztausbildung auch entsprechend abschließen zu können (berechtigt zur selbstständigen Berufsausübung).

Ghostwriting

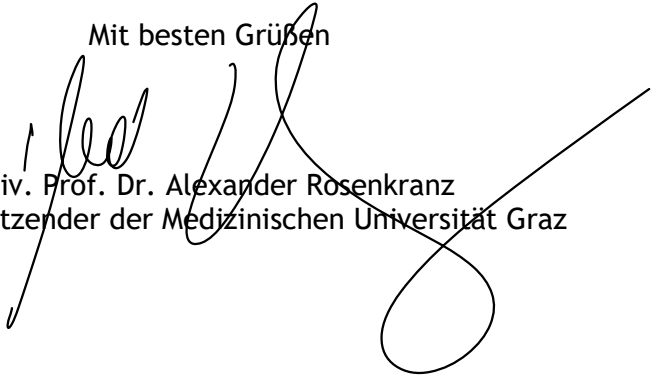
§ 116a Die Bestimmungen zum Thema „Ghostwriting“ werden begrüßt.

Abschließend möchten wir noch positiv hervorheben, dass wir besonders über die Jahre von universitärer und ÖH-Seite eingebrachten Punkte begrüßen, die wir hier cursorisch wiedergeben wollen:

- 1) Bessere Planbarkeit im Studium durch entsprechende Abbildung zu Beginn des Semesters
- 2) ECTS-Gerechtigkeit
- 3) Unterstützung am Ende des Studiums zur Erreichung des Abschlusses
- 4) Standardisierung elektronischer Prüfungen
- 5) Erweiterte Anerkennungsmöglichkeiten von Studienleistungen
- 6) Geschlechterspezifische Grade
- 7) Regelungen zum Ghostwriting

Der Senat der Medizinischen Universität Graz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und hofft, dass kritische Anmerkungen, die ich von anderen österreichischen Universitäten bzw. der Senatsvorsitzendenkonferenz bestehen, in die Novellierung des UGs noch einfließen werden.

Mit besten Grüßen



Univ. Prof. Dr. Alexander Rosenkranz
Senatsvorsitzender der Medizinischen Universität Graz